

Schon bald Corona-Schutzimpfungen in den Praxen

Ab Ende März/Anfang April soll die Corona-Schutzimpfung flächendeckend auch in den Arztpraxen stattfinden. Ab diesem Zeitpunkt sollen haus- und fachärztliche Praxen, die in der Regelversorgung routinemäßig Schutzimpfungen anbieten, umfassend in die Impfkampagne eingebunden werden. Das sieht die neue Impfverordnung (ImpfV) vor, die bislang als Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) vorliegt. Vertragsärzte, Privatärzte und Betriebsärzte können dann Schutzimpfungen durchführen, sofern sie dafür vom Land beauftragt sind. Diese Beauftragung ist unbürokratisch geregelt: Wenn der Praxis Impfstoff zur Verfügung gestellt wird, gilt sie als beauftragt.

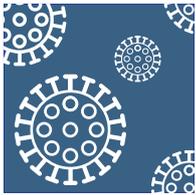
Vergütet werden soll die Impfung in den Praxen nach derzeitigem Stand mit 20 Euro je Impfung. Bei einer aufsuchenden Impfung wie z. B. im Rahmen eines Haus- oder Heimbefuchs sollen zuzüglich 35 Euro je Impfung vergütet werden; für das Aufsuchen jeder weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung zuzüglich jeweils weitere 15 Euro. Auch für die ausschließliche Impfberatung – ohne nachfolgende Schutzimpfung – ist ein Honorar vorgesehen. Die Vergütung soll in diesen Fällen je Anspruchsberechtigten einmalig zehn Euro betragen, auch wenn die Impfberatung telefonisch oder per Videosprechstunde erfolgt.

Die Vergütung der Schutzimpfung umfasst auch bestimmte Dokumentationspflichten: die Teilnahme an der so genannten Impfsurveillance. Impfende Vertragsarztpraxen müssen demnach täglich standardisierte Meldungen für die Statistik des Robert Koch-Instituts übermitteln.

Umsetzung der ImpfV in den Praxen

Die novellierte CoronaimpfV ist noch nicht in Kraft getreten. Es können sich also noch Änderungen an der Verordnung ergeben. Ungeachtet dessen laufen in NRW die Vorbereitungen zur Umsetzung. Im Moment sieht es danach aus, dass jede impfwillige und -bereite Praxis in Nordrhein – unabhängig von ihrer Größe – zum Start die feste Anzahl von 100 Impfdosen bekommt und dass sich die Impfung auf die Personengruppe der chronisch Kranken beschränkt. Wann Ihnen die Impfdosen zugestellt werden, bekommen Sie rechtzeitig vorher mitgeteilt. Das Belieferungszeitfenster kann in einer der kommenden sechs Wochen liegen. Die Belieferung durch den Logistiker des Landes ist nur eine vorübergehende Lösung, bis die klassischen Bezugswege über Großhandel und Apotheken etabliert sind. Für die verpflichtende Impfdokumentation werden wir Ihnen ein Meldemodul bereitstellen, über das Sie Ihre täglichen Meldungen weitergeben können.

Notwendig für die Teilnahme an der Impfkampagne ist die vorherige Registrierung als Impfpraxis. Voraussichtlich ab dem kommenden Montag, 15. März, beginnt für alle Praxen, die impfen möchten, der Registrierungsvorgang. Wo und wie Sie sich registrieren können, teilen wir Ihnen in dieser Woche noch mit. Im Grunde genommen wird sich jede Praxis registrieren können, die personell und von den Räumlichkeiten her so ausgestattet ist, dass die geimpften Patientinnen und Patienten nach der Impfung noch etwa eine halbe Stunde beobachtet werden können.



KVNO Praxisinformation

9. MÄRZ 2021

Wir bitten Sie, derzeit von Anfragen für eine Registrierung abzusehen. Wir werden Sie über alles Wissenswerte zu diesem Thema zeitnah und kontinuierlich auf dem Laufenden halten. Es handelt sich hierbei insgesamt um einen sehr dynamischen Prozess, bei dem es immer wieder auch zu Veränderungen im Ablauf kommen kann.

Wichtig: Bei diesem Einstiegsszenario zum Impfen chronisch kranker Patienten handelt es sich nur um einen ersten Schritt auf dem Weg zum flächendeckenden Impfen in den Praxen, wie im Referentenentwurf der neuen CoronaimpfV angedacht. Ein wichtiger Teil dieses aufwachsenden Systems ist, dass der gesamte Impfvorgang ständig an die Gegebenheiten und die zur Verfügung stehenden Impfstoffmengen angepasst werden kann. Ein Meilenstein wird die hoffentlich bald erfolgende Überleitung der Impfstofflogistik in die herkömmlichen Wege über den Großhandel und die Apotheken sein. Wir werden Sie über den gesamten Prozess hinweg informierend begleiten und Ihnen Änderungen oder Anpassungen zeitnah mitteilen.

Neue Testverordnung: Kostenlose Schnelltests für alle

Kostenlose Corona-Schnelltests für alle Bürger – angekündigt war die Ausweitung der nationalen Teststrategie vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) bereits zum 1. März. Umgesetzt wurde dies jedoch erst in dieser Woche mit einer entsprechenden Anpassung der Coronavirus-Testverordnung (TestV), die rückwirkend zum gestrigen Montag in Kraft getreten ist. Neben den Bürgertests enthält die Teststrategie weitere Neuerungen.

Bürgertests

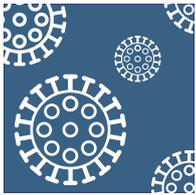
Jede Bürgerin und jeder Bürger – soweit sie keine corona-typischen Symptome aufweisen – hat mindestens einmal pro Woche einen Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest (PoC-Antigentest). Dafür muss der Bürger nachweisen, dass er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Der Test kann von Arztpraxen durchgeführt werden, außerdem von weiteren Leistungserbringern (Beauftragte) wie zum Beispiel Apotheken, privaten oder kommunalen Testzentren sowie in Testzentren von Hilfsorganisationen oder Rettungsdiensten.

Abgerechnet wird der Bürgertest in der Arztpraxis folgendermaßen:

- Ärztlicher Abstrich plus Ausstellen eines Zeugnisses über das (Nicht-) Vorhandensein einer Infektion: SNR 97120
- Sachkosten für den PoC-Test: SNR 97122 plus entsprechende Feldkennung (vgl. auch unsere aktualisierte Vergütungsübersicht am Ende dieser Praxisinformation)

Bestätigungstest bei positivem PoC-Test

Sofern ein zuvor von der Arztpraxis oder einem anderen Leistungserbringer durchgeführter PoC-Test positiv ausfällt, ist weiterhin ein PCR-Test notwendig. **Dieser Bestätigungstest ist aber nicht mehr kurativ über die gesetzliche Krankenversicherung/private Krankenversicherung, sondern über die TestV des**



KVNO Praxisinformation

9. MÄRZ 2021

BMG abzurechnen – sodass auch die weiteren Leistungserbringer wie Apotheken oder Rettungsdienste den Bestätigungstest nach der TestV über das Muster OEGD veranlassen können. Sofern der Bestätigungstest in der Arztpraxis vorgenommen wird, ist dieser nun folgendermaßen abzurechnen:

- Ärztlicher Abstrich: SNR 97120
- Laborveranlassung über Muster OEGD mit dem handschriftlichen Vermerk, dass es sich um einen Bestätigungstest handelt. Sofern der Verdacht auf Infektion mit einer bekannten Virusvariante besteht, kann gleichzeitig auch ein variantenspezifischer PCR-Test veranlasst werden, wie wir bereits in unserer [Coronavirus-Praxisinformation vom 15. Februar](#) berichtet haben.

Geringere Sachkosten-Erstattung PoC-Tests

Eine weitere Neuerung betrifft die Erstattung der Sachkosten für die PoC-Antigentests (Schnelltests). Ab 1. April beträgt sie nur noch maximal sechs Euro. Bis zum 31. März werden noch wie bisher maximal neun Euro an Sachkosten erstattet.

Personal von anderen humanmedizinischen Heilberufen

Bislang durften Arztpraxen das Personal von anderen humanmedizinischen Heilberufen wie zum Beispiel Physiotherapeuten testen und anschließend die Abstrichleistung sowie die Sachkosten für den PoC-Test mit der KV Nordrhein abrechnen. Nach der neuen TestV ist dies nicht mehr möglich. Für das Personal gilt jetzt, dass diese sich entsprechend der Vorgaben aus der TestV des BMG selber testen müssen – allerdings nach einer entsprechenden ärztlichen Schulung. Vertragsärzte können diese folgendermaßen abrechnen:

- Abrechnung ärztliche Schulung zur Anwendung patientennaher PoC-Tests: SNR 97124 (70 Euro je Einrichtung; alle zwei Monate pro Einrichtung möglich)

Sachkosten für die PoC-Tests können Praxen anderer humanmedizinischer Heilberufe bis zum maximalen Erstattungsbetrag gegenüber der KV Nordrhein über den gesonderten Abrechnungsweg für KV-Nicht-Mitglieder geltend machen:

Corona-Testverordnung: Abrechnung von Leistungen und Sachkosten für Nicht-Mitglieder

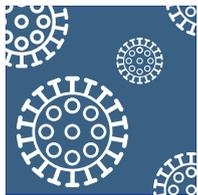


Kontaktpersonen

Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten ([Kontaktpersonen Kategorie 1](#)), haben bis zu 21 Tage (vorher 14 Tage) nach Kontakt Anspruch auf Testung zur Verkürzung der Absonderungszeit, sofern dies aufgrund der Quarantäneregungen des Landes und der Kommune möglich ist.

Testung von Kita- und Schulpersonal

Der Schulen-Kita-Vertrag mit dem NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) zur Testung von Beschäftigten der Einrichtungen läuft vorerst noch weiter. Details zur Abrechnung dieser Personengruppe finden Sie in unserer Vergütungsübersicht am Ende dieser Praxisinformation. Kostenträger ist in diesem Fall das MAGS und nicht wie bei den Testanlässen nach TestV der Bund beziehungsweise das Bundesamt für So-



KVNO Praxisinformation

9. MÄRZ 2021

ziales. Wie die neue TestV auf Landesebene umgesetzt werden soll und welche Auswirkungen diese auf den Schulen-Kita-Vertrag hat, ist derzeit Gegenstand von Gesprächen. Wir informieren, sobald es hierzu konkrete Informationen gibt.



Coronavirus-Testverordnung - TestV - BMG (PDF, 580 KB)



Übersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 660 KB)



Arbeit in Impf- und Testzentren: Ärzte zahlen keine Sozialabgaben

Wer als Arzt oder Ärztin in einem Impf- oder Testzentrum arbeitet oder in einem mobilen Team im Einsatz ist, muss seine Einnahmen nicht sozialversicherungspflichtig versteuern. Diese Regelung wurde in das Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) aufgenommen und stellt damit die Rechtslage klar. Die Arbeit als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam sowie in einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Testteam ist bis zum 31. Dezember 2021 abgabenfrei.

Sonderregelung: U-Untersuchungszeiträume ab U6 ausgesetzt

Ärztinnen und Ärzte können Kinder-Früherkennungsuntersuchungen (U6 bis U9) auch dann durchführen und abrechnen, wenn die vorgegebenen Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten überschritten sind. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Beendigung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Aktuell gab es eine dreimonatige Verlängerung dieser Feststellung durch den Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2021. Die Überschreitung der Toleranzzeiten ist daher mindestens bis zum 30. September 2021 möglich.

Ausführliche Informationen und alle Sonderregelungen im Überblick bei der KBV



Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

ÜBERSICHT: TESTS AUF SARS-CoV-2 IN DER ARZTPRAXIS

Kostenträger	Krankenkasse	MAGS	BAS: Testverordnung BMG			
Anspruch	Symptomatische Personen	Beschäftigte in Schulen und Kitas	Bestätigungstest/ Variantenspezifischer PCR-Test	Kontaktpersonen und Corona-Warn-App	Asymptomatische Bürger	Testung von eigenem ärztlichen und nicht ärztlichem Personal
	nur GKV-Versicherte	alle Personen (GKV und Nicht-GKV)				
	<ul style="list-style-type: none"> nach RKI-Kriterien 	<ul style="list-style-type: none"> nach Vorlage eines Berechtigungsscheins vom Arbeitgeber vorerst vom 15.02. bis 26.03.21 2 Tests pro Woche 	<ul style="list-style-type: none"> Nach positivem PoC-Test: Bestätigungstest mittels PCR-Test Bei positivem PCR-Test: Variantenspezifischer PCR-Test bei Verdacht auf Vorliegen einer bekannten Virusvariante 	<ul style="list-style-type: none"> Feststellung durch Arzt, ÖGD oder Warn-App (erhöhtes Risiko) Kontakt in den letzten 10 Tagen ggf. Freitestung nach Quarantäneregelung (PCR oder PoC) innerhalb von 21 Tagen nach Kontakt 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 1 PoC-Test pro Woche Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland Ausstellen eines Zeugnisses über das (Nicht-)Vorliegen einer Infektion 	<ul style="list-style-type: none"> Selbsttestung Arzt Testung von eigenem Personal
Abrechnung	nach EBM: <ul style="list-style-type: none"> mit Versicherten-, Grund-, Konsiliar- und/oder Notfallpauschale im Quartal: 02402 (8 Euro, ex.budg.) ohne o. g. Pauschalen: 02402 (8 Euro, ex.budg.) + 02403 (7 Euro, nicht ex.budg.) Kennziffer 88240 zzgl. ggf. Hausbesuch 	<ul style="list-style-type: none"> vorrangig PoC-Test, nur im Ausnahmefall Labortest Pauschale PoC-Testung, inklusive Sachkosten PoC-Test: SNR 97056 (27 Euro) Ärztlicher Abstrich für Laboruntersuchung: SNR 97050 (18 Euro) (Ausnahmefall) bei unklarem Versichertenstatus standardmäßig „1“ 	<ul style="list-style-type: none"> Ärztlicher Abstrich: SNR 97120 (15 Euro) keine Abrechnung nach EBM/GOÄ 	<ul style="list-style-type: none"> Gespräch zur Feststellung Kontaktperson + Abstrich: SNR 97120 (15 Euro) Gespräch zur Feststellung Kontaktperson ohne Abstrich: SNR 97126 (5 Euro) Abstrich (Freitestung): SNR 97120 (15 Euro) 	<ul style="list-style-type: none"> Ärztlicher Abstrich: SNR 97120 (15 Euro) Abrechnung Sachkosten PoC-Test: SNR 97122 (max. 9 Euro, ab 1.4. max. 6 Euro) max. 1x/Woche Betrag Sachkosten in Feldkennung 5012 Sachkosten-Bezeichnung „PoC-Sachkosten“ in Feldkennung 5011 	<ul style="list-style-type: none"> keine Abstrichleistung Abrechnung Sachkosten PoC-Test (max. 9 Euro, ab 1.4. max. 6 Euro) monatlich 10 PoC-Tests pro Person möglich Anlage eines Abrechnungsscheins auf Praxisinhaber Eintragung SNR 97122 am Tag der Testung in der Häufigkeit der durchgeführten Tests Gesamtbetrag Sachkosten in Feldkennung 5012 Sachkosten-Bezeichnung „PoC-Sachkosten“ in Feldkennung 5011
		<ul style="list-style-type: none"> nach Einlesen eGK ändert KV im Nachgang den Kostenträger bei Privatpatienten VKNR MAGS erfassen 	<ul style="list-style-type: none"> nach Einlesen eGK ändert KV im Nachgang den Kostenträger bei Privatpatienten VKNR MAGS erfassen 	<ul style="list-style-type: none"> Kostenträger BAS auf Abrechnungsschein eintragen 		
Kostenträger	GKV	MAGS NRW VKNR 38820/IK100038820	Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) VKNR 38825/IK 100038825			
Kodierung	J06.9G und U99.0G; ggf. U07.1G oder U07.2G; ggf. zusätzlich Z20.8 G (bei Kontaktperson)	U99.0G und Z11G				
Testverfahren	PCR- oder Antigen-Labor-Test	vorrangig PoC-Test*	PCR	PCR**	PoC*	PoC*
Laborauftrag (ausgenommen PoC)	<ul style="list-style-type: none"> Muster 10C: Auftrag GOP 32816 (PCR-Test) Muster 10: Auftrag GOP 32779 (Antigentest), sobald verfügbar und empfohlen 	<ul style="list-style-type: none"> Ausnahmefall Laboruntersuchung Muster OEGD Angabe der 97052 oben rechts im Feld „regionale Sondervereinbarung/KV-Sonderziffer“ 	<ul style="list-style-type: none"> Muster OEGD handschriftliche Notiz 	<ul style="list-style-type: none"> Muster OEGD § 2 RVO 	nicht erforderlich	nicht erforderlich
	Einverständnis ankreuzen und Telefonnummer des Patienten eintragen					

* PoC = Point of Care. Bei einem positiven PoC-Tests ist der ÖGD hierüber zu informieren. Der daraufhin notwendige PCR-Tests ist nach der Spalte „Bestätigungstest“ über das BAS abzurechnen.

** Im Rahmen der nationalen Teststrategie empfohlener Test. Bei begrenzten Testkapazitäten Abweichungen möglich.

ÜBERSICHT: TESTS AUF SARS-CoV-2 IN DER ARZTPRAXIS

Kostenträger		BAS: Testverordnung BMG		
Anspruch	Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen oder Unternehmen	präventive Tests in anderen gesundheitlichen Einrichtungen oder Unternehmen****		
		Vor (Wieder-)Aufnahme in eine Pflege- oder Reha-Einrichtung oder vor einer ambulanten OP***	Bewohner/Betreute/ Besucher und Personal	Ärztliche Schulung (Anwendung von patientennahen PoC-Tests)
		alle Personen (GKV und Nicht-GKV)		
		<ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellung durch den Arzt (Nachweis über Ausbruch durch Einrichtung oder ÖGD) ■ Ausbruch in den letzten 10 Tagen ■ ggf. Freitesting nach Quarantäneregelung (PCR oder PoC) innerhalb von 21 Tagen nach Kontakt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ nach Info/Nachweis der Einrichtung ■ beispielsweise vor ambulanter Operation, Dialyse, Aufnahme Pflege, Tageskliniken, vor Wiederaufnahme in ein Pflegeheim nach KH-Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Testung erfolgt in der Regel durch Einrichtung selbst mit PoC-Tests nach Vorlage eines Testkonzepts beim ÖGD ■ Zur Durchführung der Testung benötigt Personal aus der Einrichtung eine ärztliche Schulung
		<ul style="list-style-type: none"> ■ Personal in nichtärztlich geführten Einrichtungen ■ Schulung alle 2 Monate pro Einrichtung möglich 		
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ärztlicher Abstrich: SNR 97120 (15 Euro) ■ max. 1 Wiederholung im Einzelfall ■ Abstrich (Freitesting): SNR 97120 (15 Euro) 		<ul style="list-style-type: none"> ■ ÖGD kann für das Personal andere Testmethoden als den PoC-Test festlegen. Sofern Ärzte damit beauftragt werden, kann für die Abstrichleistung auch die SNR 97120 abgerechnet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlage eines Abrechnungsscheins auf den Praxisinhaber ■ Kostenträger ist das BAS (VKNR 38825/IK 100038825) ■ Eintragung SNR 97124 am Tag der Schulung ■ Eintragung geschulter Einrichtung im freien Begründungstext in Feldkennung 5009 ■ Diagnosekodierung: U99.0G und Z11G ■ Vergütung: 70 Euro je Einrichtung
	<ul style="list-style-type: none"> ■ nach Einlesen eGK ändert KV im Nachgang den Kostenträger ■ bei Privatpatienten VKNR BAS erfassen 			
Kostenträger	Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) VKNR 38825/IK 100038825			
Kodierung	U99.0G und Z11G			
Testverfahren	PCR**	PCR** (falls im Einzelfall medizinisch sinnvoll: PoC*)	PoC*	
Laborauftrag (ausgenommen PoC)	Muster OEGD ■ § 3 RVO	Muster OEGD ■ § 4 Abs. 1 Nr. 1 RVO	nicht erforderlich	
Einverständnis ankreuzen und Telefonnummer des Patienten eintragen				

* PoC = Point of Care. Bei einem positiven PoC-Tests ist der ÖGD hierüber zu informieren. Der daraufhin notwendige PCR-Tests ist nach der Spalte „Bestätigungstest“ über das BAS abzurechnen.

** Im Rahmen der nationalen Teststrategie empfohlener Test. Bei begrenzten Testkapazitäten Abweichungen möglich.

*** Testungen vor stationären Operationen erfolgen in der Regel durch die Krankenhäuser.

**** Zu medizinischen Einrichtungen zählen zum Beispiel Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge-/Rehaeinrichtungen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, ambulante Dienste, ambulante Krankenhausbereiche, die Wiedereingliederungshilfe; ausschließlich Personal: humanmedizinische Heilberufe.